

strats von Groß-Berlin sind die Kopien der Zuteilungsbescheide M 593 a und Materialzuweisungen M 593 b nicht der DHZM Berlin zuzustellen, sondern:

für Brandenburg:

der DHZM Berliner Eisenhandel,
Berlin W 8, Krausenstraße 70,

für Sachsen-Anhalt:

der DHZM Hallescher Eisenhandel,
Halle (Saale), Alter Markt 14,

für Sachsen:

der DHZM Dresdner Eisen- und Stahlhandel,
Dresden-A 20, Schandauer Straße 56,

für Thüringen:

der DHZM Thüringer Eisen- und Röhrenhandel,
Erfurt, Mittelhäuser Straße 80,

für Mecklenburg:

der DHZM Schweriner Eisenhandel,
Schwerin, Lübecker Straße 25-27,

für Gruli-Berlin:

der DHZM BerHær Eisenhandel,
Berlin W 8, Krausenstraße 70.

Diese Stellen haben die betreffenden Länderkontingente zu realisieren.

- e) Der Bedarfsträger erteilt formlose Bestellungen in Höhe der Materialzuweisung M 593 b an die für ihn zuständige Niederlassung der DHZM. Der Besteller hat hierbei unbedingt die Nummer des Zuteilungsplanes, die Planpositionsnummer und gegebenenfalls die Warennummer und die Sdüsseinummer sowie die namentliche Bezeichnung des Kontingentträgers anzugeben.
- f) Die Niederlassung der DHZM prüft die Richtigkeit des Kontingentanspruches des Bedarfsträgers (Bestellers).
- g) Falls keine Ligefung ab-Lager der Niederlassung inBßtracht kommt, fertigt die Niederlassung eine werkreife Bestellung aus, wobei sie gegebenenfalls mehrere Bestellungen zusammenfaßt und leitet diese an die DHZM Berlin weiter. Für die Ausfertigung der Bestellung an das Lieferwerk wird ein von der DHZM im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat Materialversorgung herausgegebener einheitlicher Vordruck verwandt.
- h) Die DHZM Berlin führt die zentrale Kontingentbuchhaltung, kontrolliert die Kontingentansprüche und gibt den Sichtvermerk und Trockenstempel.
- i) Erst die mit dem vorschriftsmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel versehenen Bestellungen der DHZM an die Lieferwerke gelten als Freigabe im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 562).
- k) Die DHZM Berlin stellt den mit dem Sichtvermerk versehenen Werkauftrag dem in Frage kommenden Lieferwerk zu.

§ 6

Für den Bezug von Importen ist die DAHA Metall zuständig. Hierbei gilt folgendes Verfahren:

- a) Das Staatssekretariat für Materialversorgung sendet zwei Exemplare ihrer Zuteilungspläne M 593 — Import — an die DAHA Metall Berlin.

b) Der Kontingentträger sendet zwei Exemplare der Zuteilungsbescheide M 593 a an die DAHA Metall Berlin.

c) Die Bedarfsträgergruppe sendet drei Exemplare der Materialzuweisung M 593 b an die DAHA Metall Berlin. Diese leitet ein Exemplar nach Prüfung des Kontingentanspruches an diejenige Niederlassung der DHZM, die für den Kreis zuständig ist, in dem der Bedarfsträger seinen Sitz hat.

d) Für Kontingente der fünf Länder der Deutschen Demokratischen Republik und des Magistrats von Groß-Berlin sind die Kopien der Zuteilungsbescheide M 593 a und der Materialzuweisung M 593 b nicht der DAHA Metall zuzuleiten, sondern den Niederlassungen der DHZM, die im § 5 Buchst. d angegeben sind.

e) Der Bedarfsträger erteilt formlose Bestellungen in Höhe der Materialzuweisung M 593 b an die für ihn zuständige Niederlassung der DHZM. Der Besteller hat hierbei unbedingt die Nummer des Zuteilungsplanes, Planpositionsnummer und gegebenenfalls die Warennummer und die Schlüsselnummer sowie die namentliche Bezeichnung des Kontingentträgers anzugeben.

f) Die Niederlassung der DHZM prüft die Richtigkeit des Kontingentanspruches des Bedarfsträgers (Bestellers).

g) Die Niederlassung fertigt eine werkreife Bestellung aus, wobei sie gegebenenfalls mehrere Bestellungen zusammenfaßt, und leitet diese an die DAHA Metall weiter. Für die Ausfertigung der Bestellung wird ebenfalls der in § 5 Buchst. g vorgesehene einheitliche Vordruck verwandt.

h) Die DAHA Metall führt die zentrale Kontingentbuchhaltung, kontrolliert die Kontingentansprüche und schließt entsprechende Importgeschäfte ab.

i) Der Bedarfsträger kann den Lieferanten unverbindlich vorschlagen.

§ 7

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 562) über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 8

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär